

Anlage

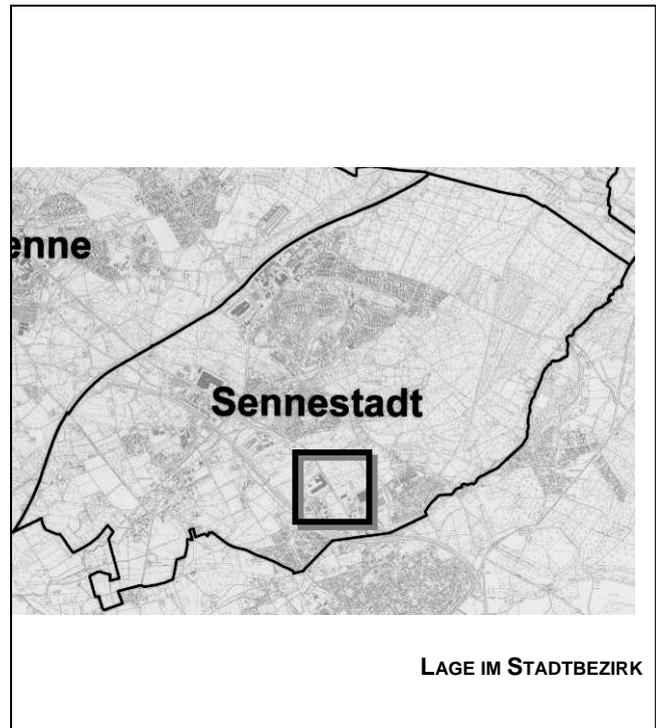
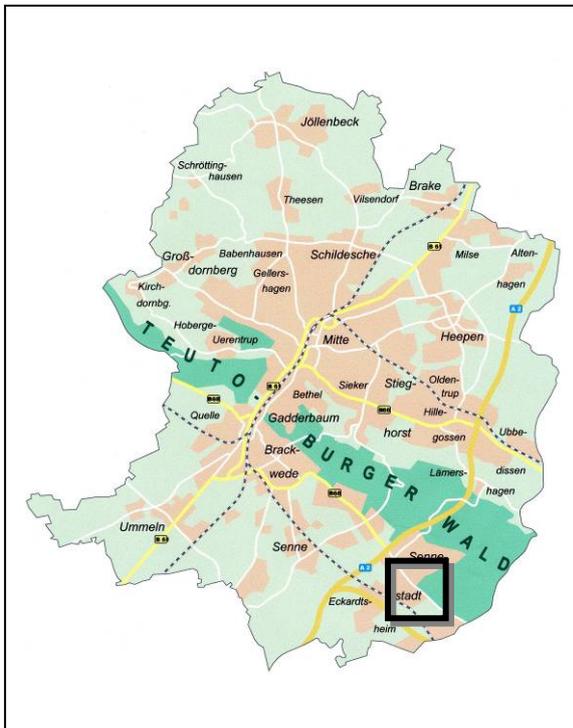
C	<p>240. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Naturschutzgebiet Strothbachwald“</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Änderungsbereich▪ Begründung <p>Verfahrensstand: Abschließender Beschluss</p>
----------	--

Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Sennestadt

240. Flächennutzungsplan-Änderung
„Naturschutzgebiet Strothbachwald“

Verfahrensstand: Abschließender Beschluss



LAGE IM STADTBEZIRK

Begründung zur 240. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt in dem Bereich des Naturschutzgebietes Strothbachwald und einem Teilbereich der nördlich angrenzenden Fläche des Gewässers Strothbach zwischen der Gildemeisterstraße und der Bahnstrecke Bielefeld-Paderborn in Sennestadt den Status als Naturschutzgebiet planungsrechtlich abschließend klarzustellen. Dafür soll der Flächennutzungsplan geändert werden mit dem Ziel, eine „Fläche für Wald“ darzustellen.

Die Änderung soll als 240. Änderung „Naturschutzgebiet Strothbachwald“ parallel zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. I/St 24 „Naturschutzgebiet Strothbachwald“ durchgeführt werden.

Planungsanlass und Planungsziel

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 beschlossen, den o. a. Bebauungsplan Nr. I/St 24 für den Teilbereich des Naturschutzgebietes Strothbachwald aufzuheben. Durch diese Teilaufhebung soll Rechtsklarheit dahingehend geschaffen werden, dass hier der Status als Naturschutzgebiet maßgeblich ist. Zudem wurde u.a. beschlossen, dass der Strothbachwald im städtischen Eigentum verbleibt und gemäß den Vorgaben des Landschaftsplanes als Naturwald gepflegt wird, um die einzigartige Qualität dauerhaft zu sichern.

Hintergrund für diesen Beschluss war die Forderung einer abschließenden Klarstellung der sich widersprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes (Industriegebiet) und den Festsetzungen des Landschaftsplanes Bielefeld- Senne (Naturschutzgebiet).

In dem seit dem 03.06.1995 rechtskräftigen Landschaftsplan Bielefeld- Senne ist die betroffene Fläche als Naturschutzgebiet Nr. 2.1-16 „Eichen-Buchenwald Strothbach“ festgesetzt. Der Schutz begründet sich durch das hohe Alter des Baumbestandes und seine besondere Bedeutung für Baumhöhlen bewohnende Arten wie dem Schwarz- und Grünspecht, der Hohltaube sowie Fledermäusen. Zur Erhaltung der hohen ökologischen Wertigkeit der Waldfläche sind im Landschaftsplan mehrere Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung festgesetzt worden. Dies sind u. a. die Wiederaufforstung ausschließlich mit Baumarten der potenziellen natürlichen Vegetation, die Untersagung von Kahlhieben, die natürliche Bewirtschaftung der Waldfläche und der Erhalt von Einzelbäumen über die Hieb reife hinaus.

Derzeitige und künftige Flächennutzungsplan-Darstellungen

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der von der Teilaufhebung des Bebauungsplanes betroffene Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese Darstellung wird mit der nachrichtlichen Darstellung des Naturschutzgebiets Strothbachwald überlagert. Zukünftige soll der Bereich als „Fläche für Wald“ dargestellt werden. Die nachrichtliche Darstellung des Naturschutzgebiets Strothbachwald wird beibehalten.

Im nördlichen Bereich der Teilaufhebung verläuft das Gewässer Strothbach. Dieser Bereich des Gewässers ist im Konzept zur naturnahen Entwicklung des Hasselbaches, Bullerbaches/ Dalkebaches und Strothbaches“ (NZO GmbH, 2005) als Fläche für die naturnahe Unterhaltung der Fließgewässer“ vorgesehen. Das Gewässer einschließlich eines Entwicklungskorridors von 20 m wird deshalb künftig im Flächennutzungsplan überlagernd als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ dargestellt.

Art, Lage und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung

Art und Lage der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus den beigefügten Flächennutzungsplan-Ausschnitten hervor. Der Flächenumfang und die Arten der Bodennutzung haben folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan Art der Bodennutzung	bisher	künftig
„Gewerbliche Baufläche“	2,9 ha	0,0 ha
„Fläche für Wald“	0,0 ha	2,9 ha
Gesamt	2,9 ha	2,9 ha

Umweltbelange und Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung dargelegt wurden. Im Rahmen der 240. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum o. a. Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung bzw. Artenschutzrechtlichen Betrachtung verwiesen (Abschichtung).

Der vorliegende Umweltbericht zum o. a. Bebauungsplan geht im Ergebnis davon aus, dass durch die geplante Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit dem Ziel des dauerhaften Erhalts des Naturschutzgebietes „Strothbachwald“ keine Verschlechterung der bestehenden Umweltsituation zu erwarten ist, und daher für die umweltrelevanten Themenfelder gesetzlicher Artenschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft / naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Bodenschutz, Gewässerschutz, Ver- und Entsorgung und Immissionsschutz keine tiefergehenden Anforderungen oder Prüfungen erkennbar sind.

Hinweise

Die 240. Flächennutzungsplan-Änderung soll im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt werden und betrifft nur den Teilplan „Flächen“. Änderungen der übrigen Teilpläne und des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht.

STADT BIELEFELD

240.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG

„Naturschutzgebiet Stroth-
bachwald“

PLANBLATT 1

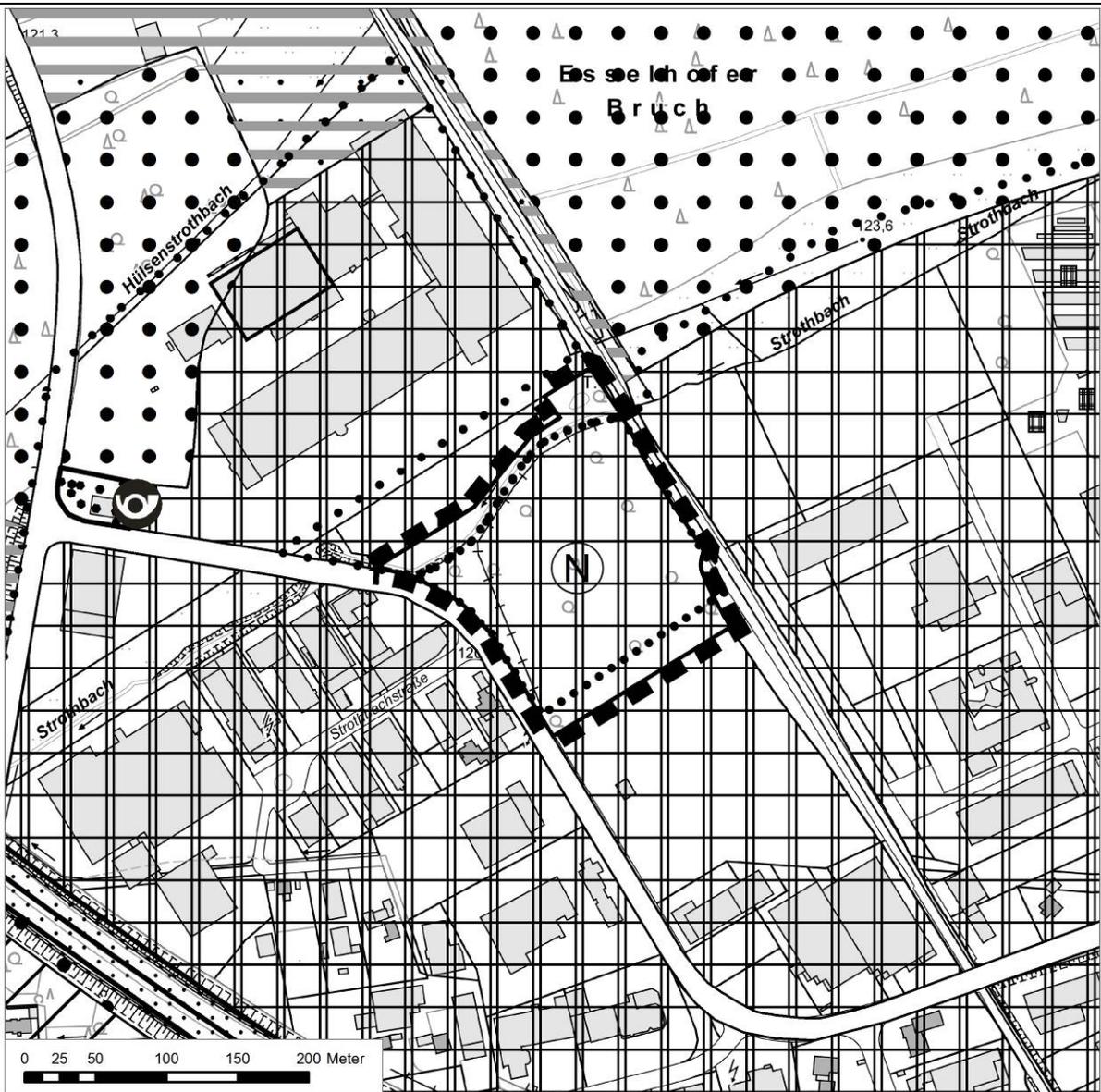
WIRKSAME FASSUNG

TEILPLAN FLÄCHEN



Geltungsbereich
der 240. FNP-Änderung

Zeichenerklärung siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD

240.
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG

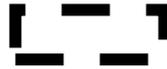
„Naturschutzgebiet Stroth-
bachwald“

PLANBLATT 2

ÄNDERUNG

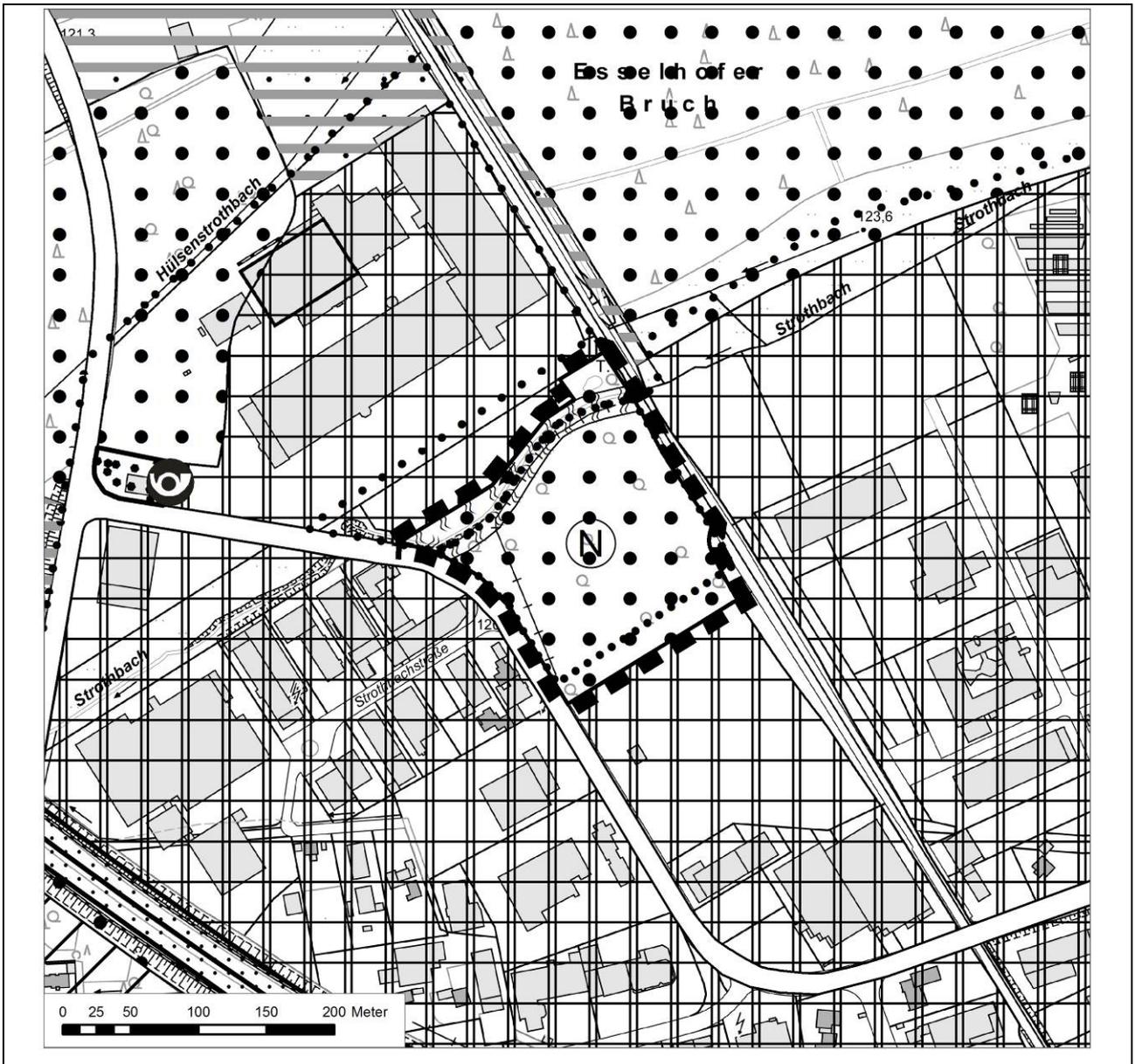
Teilplan Flächen

Abschließender Beschluss



Geltungsbereich
der 240. FNP-Änderung

Zeichenerklärung siehe Planblatt 3



Darstellungen

-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Sonderbauflächen
-  Gemeinbedarfsflächen
-  Flächen für Ver- bzw. Entsorgung
-  Straßennetz I. und II. Ordnung
(überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
-  Straßennetz III. Ordnung
(für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen)
-  Trassenverlauf unbestimmt
-  Bahnanlage
-  Stadtbahn mit Station
-  Flächen für den ruhenden Verkehr
-  Grünflächen
-  Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-Immissionsschutzfläche
-  Landwirtschaftliche Flächen
-  Flächen für Wald
-  Naturbestimmte Flächen
-  Wasserflächen
-  Fließgewässer
-  Bodenschätze
-  Flächen für Abgrabungen
-  Flächen für Aufschüttungen
-  Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
-  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
-  Einzleinrichtungen, deren Flächenbedarf für einen bestimmten Bereich festgestellt, deren genauer Standort innerhalb dieses Bereiches aber noch nicht bestimmt worden ist. Die Größe des Rechteckes entspricht dem festgestellten Flächenbedarf.

Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung
Immissionsschutz beachten

Kennzeichnungen

-  Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
-  Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Zweckbestimmungen

-  von Bodelschwingh'sche Stiftungen Bethel
-  Universität
-  Hochschuleinrichtung
-  Einrichtungen für gesundheitliche und Soziale Zwecke
-  Dienstleistungseinrichtung
-  Sonstiges Sondergebiet
-  Konzentrationszone Windenergie
-  Verkehrssicherheitszentrum
-  Wochenendhausgebiet
-  Campingplatz
-  Messe, Ausstellung, Beherbergung
-  Wohnen in kulturlandschaftsprägender Hofanlage
-  Einkaufszentrum / großflächiger Einzelhandel
-  Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel
-  Großflächiger Großhandel
-  Warenhaus
-  Möbelmarkt / Einrichtungshaus
-  Baumarkt
-  Gartencenter
-  Post
-  Verwaltung
-  Polizei
-  Feuerwehr
-  Krankenhaus
-  Kindergarten
-  Schule
-  Jugendeinrichtung
-  Fürsorgeeinrichtung
-  Alteinrichtung
-  Kirchliche Einrichtung
-  Kulturelle Einrichtung
-  Sporthalle
-  Hallenbad
-  Freizeiteinrichtung
-  Forstamt
-  Freibad
-  Parkanlage
-  naturbelassenes Grün
-  Kleingärten
-  Friedhof
-  Golfplatz
-  Sportanlage
-  Landeplatz Windelsbleiche
-  Parkfläche
-  Müllbeseitigungsanlage
(Rekultivierungsabsichten dargestellt, soweit die Fläche nicht ständig als Versorgungsfläche verbleibt)

Nachrichtliche Übernahmen

-  Sanierungsgebiet nach BauGB
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Naturpark
-  Überschwemmungsgebiet
-  Hochwasserabflussgrenze
-  Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)
-  Wasserschutzzone II, IIIA, IIIB

Hinweise

-  Geeignete Erholungsräume
-  Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung und Immissionsschutz beachten
-  Option Straßenverbindung